

5. Verpflichtung des Gewerbeunternehmers, für die Erteilung der zum Gebrauche der vorhandenen Schutzvorrichtungen erforderlichen Anweisungen zu sorgen.

Gewerbeordnung §. 120 (Gef. v. 17. Juli 1878).

Haftpflichtgesetz §. 2.

III. Civilsenat. Urth. v. 8. April 1881 i. S. B. (Rl.) w. F. & F. (Bekl.)
Rep. III. 404/81.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Spinnfabrik der Beklagten war der Kläger auf Anordnung des Aufsehers H. mit der Bedienung einer Abwicklungswalze beschäftigt. Er hatte ein Leinentuch um dieselbe zu schlagen, und er führte dies aus, während sie im Gange war; hierbei wurde seine rechte Hand von der Walze erfaßt und verstümmelt. Er verlangte auf Grund des §. 2 des Haftpflichtgesetzes von den Beklagten Schadenersatz, weil der Aufseher H. den Unfall dadurch verschuldet habe, daß er unterlassen habe, ihm die Anweisung zu erteilen, er müsse die Walze zum Stillstande bringen, bevor er das Leinentuch umschlage. An der Walze war ein Ausrücker vorhanden, mittels dessen der an ihr beschäftigte Arbeiter sie sofort zum Stillstande bringen kann. Das Berufungsgericht nahm in Gemäßheit des Gutachtens der vernommenen Sachverständigen an, daß es zum Schutze von Leben und Gesundheit der an der Walze beschäftigten Ar-

beiter erforderlich sei, das Umschlagen des Leinentuches nur während des Stillstehens der Walze vorzunehmen und deshalb dieselbe vor dem Umschlagen mittels des Ausrückers stillzustellen; dasselbe stellt ferner fest, daß der Kläger, bevor er damals von H. zu dem Dienste an der Walze beordert wurde, bei derselben noch nicht ständig beschäftigt und auch für sie nicht eigentlich angelehrt gewesen sei; daß er, indem er das Umschlagen des Leinentuches während des Ganges der Maschine und ohne sie stillzustellen vornahm, diese Arbeit ebenso ausgeführt habe, wie sie bis dahin in der Fabrik der Beklagten von allen Arbeitern ausgeführt worden sei, und wie die neuen Arbeiter daselbst von den älteren, hiermit bereits vertrauten Arbeitern angewiesen worden seien; daß der Aufseher H. diese Verfahrungsweise wahrgenommen habe und nicht dagegen eingeschritten sei. Auf Grund dieser Feststellungen bestätigte das Berufungsgericht die in erster Instanz ausgesprochene Verurteilung der Beklagten. Die von ihr eingelegte Revision wurde zurückgewiesen:

Aus den Gründen:

„Aus der dem Fabrikunternehmer durch §. 120 G.D. auferlegten Verpflichtung, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind, folgt, daß, wenn es zu dem zweckentsprechenden Gebrauche dieser Einrichtungen besonderer Anweisungen an die Arbeiter bedarf, der Fabrikunternehmer auch verpflichtet ist, für die Erteilung dieser Anweisungen zu sorgen. Ein Verstoß gegen diese letztere Verpflichtung ist offenbar begangen, wenn der Unternehmer oder ein Repräsentant desselben bei der Anstellung eines unerfahrenen Arbeiters es unterläßt, denselben über den geeigneten Gebrauch der zum Schutze der Arbeiter dienenden Einrichtungen zu unterrichten, obwohl er weiß, daß unter den übrigen Arbeitern ein den schützenden Gebrauch vernachlässigendes Verfahren herkömmlich geworden ist, und er daher voraussetzen muß, daß der unerfahrene Arbeiter, wenn er ohne anderweite Instruktion gelassen ist, diesem Verfahren sich anschließen werde. Ob der betreffende Repräsentant des Unternehmers der Meinung gewesen ist, daß auch mit dem herkömmlich gewordenen Verfahren Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter nicht verknüpft seien, ist gleichgültig. Der Unternehmer muß dafür aufkommen, daß alle diejenigen Personen, denen er eine leitende oder beaufsichtigende Stellung in seiner Fabrik anvertraut, hinsichtlich des ihnen anvertrauten

Wirkungskreis volle Einsicht in alle Gefährlichkeit des Betriebes haben, und es ist daher in der Unterlassung einer objektiv erforderlichen Vorsichtsmaßregel eine gemäß §. 2 des Haftpflichtgesetzes den Unternehmer unter allen Umständen verpflichtende Verschuldung vorhanden. Kann die Unterlassung dem untergeordneten Beamten für seine Person deshalb nicht zur Verschuldung angerechnet werden, weil derselbe einer besseren Einsicht nicht fähig war, so trifft die Schuld den Unternehmer selbst, bezw. denjenigen höheren Repräsentanten des Unternehmers, welcher diesen Beamten angestellt hat, ohne sich über dessen Befähigung zu vergewissern oder ihn mit ausreichenden Instruktionen zu versehen.“...